

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail  
Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G7-4021.1-2-3	Bearbeiter Herr Schaub	München 20.08.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3561 / -13561	Zimmer ALX-L420	E-Mail Roland.Schaub@stmb.bayern.de

**Straßenbau, Naturschutzrecht**  
**Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung**  
**Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch**  
**Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017**

Anlage

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)  
(Fassung mit Stand 08/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19. Januar 2015 (Aktenzeichen IIZ7-4022.2-001/05) haben wir die in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) geänderten Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) bekannt gegeben.

Telefon: 089 2192-02  
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de  
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München  
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Die zwischenzeitliche Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Maßnahmen der Baufeldräumung hatte sich damit erübrigt, soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils vom 08.01.2014 hielten.

Die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017, insbesondere in die Neufassung des § 44 BNatSchG, eingeflossen. Die Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung waren daran anzupassen und werden hiermit einschließlich der Anlagen 1 bis 3 in der Fassung 08/2018 bekannt gegeben.

Das Rundschreiben der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19. Januar 2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05, wird hiermit aufgehoben. Die damit eingeführten Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einschließlich der dort genannten Anlagen werden durch die anliegenden Hinweise in der Fassung mit Stand 08/2018 ersetzt. Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank BAYERN-RECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Degl  
Ministerialdirigentin